

An den
**Wasserversorgungsverband
Obere Schussentalgruppe
Alpenblick 1
88339 Bad Waldsee**

Anmeldung einer Eigenversorgungsanlage

1. Anschlussnehmer

1.1
(Name)

1.2
(Strasse Nr.)

1.3
(Plz. Wohnort)

1.4
(Telefonnummer, Telefax)

2. Grundstück

2.1
(Ort)

2.2
(Strasse)

2.3
(Flurst. Nr.)

3. Eigenversorgungsanlage / Brunnen (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Ich habe / betreibe eine Anlage zur Eigenversorgung/ teilweisen Eigenversorgung (weiter unter Punkt 4)
- ☐ Ich beziehe sämtliches Trinkw-/ Brauchwasser über die öffentliche Trinkwasserversorgung
(Es sind keine weiteren Angaben erforderlich. Formular bitte unterschrieben an den Verband senden)

Fragen zur Eigenversorgungsanlage

4. Handelt es sich um ☐ eine Brunnenanlage
(Zutreffendes ankreuzen) ☐ Regenwasserzisterne

5. Für welche Einrichtungen wird das Wasser verwendet ?

- ☐ Landwirtschaftliche Zwecke (Viehtränke, Reinigung von landw. Geräten, usw.)
- ☐ Wasserbecken/ od. -teich ☐ Wassermotoren
- ☐ Schwimmbad/-becken ☐

5.1 Geschätzter Wasserbedarf m³ / Tag (wenn bekannt)

6. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- ☐ Ich habe eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Sie wurde erteilt mit Bescheid vom
- ☐ Nein, es liegt keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vor.

7. Angaben zur **Eigenversorgungsanlage**

- ☐ Einzelbrunnenanlage mit einer Pumpe
- ☐ Brunnenanlage mit _____ Pumpen (Anzahl der Pumpen bitte angeben)
- ☐ Brunnenfassung
- ☐

8. Genehmigung der Eigenversorgungsanlage

- ☐ Die Eigenversorgungsanlage ist genehmigungsfrei
- ☐ Die Anlage wurde am Genehmigt durch

9. Messvorrichtung an der Eigenversorgungsanlage

- ☐ Es gibt bisher keine Messeinrichtung an der Eigenversorgung
- ☐ ja, es gibt eine Messeinrichtung

Nähere Angaben:
(bei Bedarf Beiblatt verwenden)

.....

Eigengewinnungsanlagen:

Es ist mir bekannt, dass ich eine Eigengewinnungsanlage dem Verband melden muss.

Auszug aus der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser: Wasserversorgungssatzung (WVS)

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Wasserversorgungsverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserversorgungsverband einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat dem Wasserversorgungsverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

Anschlussnehmer:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)